

Der Router als Politikum

Home-Office, Home-Schooling oder Streaming - spätestens seit dem Corona-Shutdown ist klar, wie wichtig ein gutes Heimnetz ist. Doch beim Internetanschluss kann man sich den Router oft nicht selbst aussuchen, sondern muss mit Endgeräten vorliebnehmen, die der Provider anbietet.



Bis vor kurzem schien es vielen Österreichern nicht besonders wichtig zu sein, welchen Router sie an ihrem Breitbandanschluss anschließen und nutzen konnten. Seit jedoch viele die schmerzhafteste Erfahrung gemacht haben, dass Video-calls aus dem Home-Office nicht sonderlich gut funktionieren, wenn der Router nicht viel taugt und der Nachwuchs gleichzeitig auch noch im digitalen Klassenzimmer sitzt oder sich in anderen Online-Welten tummelt, wächst die Nachfrage nach hochwertigen Routern stark an. Allerdings müssen vor allem Kabelkunden schnell feststellen, dass es nicht ohne Weiteres möglich ist, das Provider-Gerät gegen einen eigenen Router auszutauschen. Das ist vor allem dann ärgerlich, wenn der eigene Anbieter keine große Auswahl an hochwertigen Produkten bereithält. Mit den meisten Providergeräten lassen sich die steigenden und häufig individuellen Bedürfnisse nicht abdecken.

Unterschiedliche Auslegung von Routerfreiheit

In Deutschland und Italien sieht die Situation anders aus. Hier können selbst Kabelkunden bereits seit Jahren frei entscheiden, welches Gerät sie an ihrem Internetanschluss nutzen wollen. Denn in diesen Ländern endet das Netzwerk des Providers mit der passiven Dose an der Wand. In Österreich wird die EU-Verordnung 2015/2120 aus dem Jahr 2015 dagegen weiterhin im Sinne der Provider ausgelegt. Die Verordnung besagt, dass Endverbraucher das Recht haben, frei zu entscheiden, welches Endgerät sie an ihrem Internetanschluss nutzen. Indem die Provider jedoch das Modem zu ihrem Netzwerk rechnen, herrscht für viele heimische Verbraucher de facto keine Routerfreiheit. Zwar kann ein Router hinter das Modem des Anbieters geschaltet werden, doch in diesem Fall müssen nicht nur zwei Geräte mit Strom versorgt werden, es stehen auch nicht alle Features und Funktionen des Wahlrouters zur Verfügung.

Als einen Grund für ihre Definition des Netzabschlusspunkts geben Kabel-Anbieter unter anderem an, dass bei

INDEM PROVIDER DAS MODEM ZU IHREM NETZWERK RECHNEN, HERRSCHT FÜR VIELE VERBRAUCHER IN ÖSTERREICH DE FACTO KEINE ROUTERFREIHEIT, WIE SIE DIE EU-VERORDNUNG 2015/2120 VORSIEHT.

Fremdgeräten nicht sichergestellt werden kann, dass die Software des eingesetzten Modems sicher ist und regelmäßig aktualisiert wird. Doch bei DSL-Produkten oder auch Smartphones hat der Provider ebenso wenig Einfluss auf den Software-Stand der Kunden.

Hinzu kommt: Allein schon aufgrund der mitunter großen Anzahl an Kunden dauert es oft Wochen oder gar Monate, bis die Provider alle Geräte upgedatet haben. Bei einem eigenen Endgerät kann man hingegen mit wenigen Klicks – und teils sogar per Auto-Update-Funktion – die neueste Software umgehend aufspielen, sobald sie vom Gerätehersteller zur Verfügung gestellt wird.

Wenn es um Datensicherheit geht, haben derzeit eher die Kunden Grund zur Sorge. Da der Provider auf Modems beziehungsweise Router zugreifen kann, hat er auch potenziellen Zugriff auf alle Daten aus dem Heimnetz.

Dass einige Provider Modems lieber als Teil ihres Netzwerks sehen, dürfte auch daran liegen, dass sie so etwa Dienste wie VPN über Extra-Tarife anbieten können.

Routerzwang ist kein technisches Problem

Die gute Nachricht ist: Derzeit ist eine rechtliche Neuregelung in Arbeit, die

Klarheit in Österreich schaffen soll. Somit ist also die Politik gefragt, eine Entscheidung zu treffen, ob die Bedürfnisse der Endkunden oder die Interessen der Provider wichtiger sind. Denn ein technisches Problem ist es nicht, dass die Situation so ist, wie sie ist. „Die Themenbereiche Endgerätefreiheit oder Routerzwang gemeinsam mit der Diskussion zur Festlegung des Netzabschlusspunkts sind weniger ein technisches, sondern eher ein politisches Problem“, betont Klaus M. Steinmaurer, Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post. „Ein privat gekaufte Modem beziehungsweise ein privat gekaufter Router wird häufig – auch bei Kabelnetzanschlüssen – nicht über die für eine einwandfreie Dienstleistungsqualität erforderlichen betreiberspezifischen Einstellungen verfügen. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber in aller Regel schon aus Sicherheitsgründen nicht die Registrierung eines Fremdmodems bzw. -routers in seinem Netz ermöglichen. Und er ist auch nicht verpflichtet, der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer des Fremdmodems oder -routers die Zugangs-codes der entsprechenden Zertifikate zur Verfügung zu stellen“, erklärt Telekom-Regulator Steinmaurer die derzeitige Situation.

Im Rahmen der rechtlichen Neuregelung ist angedacht, der RTR die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung des Netzabschlusspunkts zu übertragen. Die genauen Details sind noch offen, aber ihr dürfte auf jeden Fall eine wichtige Rolle zukommen.

Endgerätefreiheit funktioniert

Dass Provider durchaus in der Lage sind, anders zu handeln und auch Fremdgeräte zu unterstützen, hat sich in den genannten Nachbarländern längst gezeigt. Nun stellt sich die Frage, wie die verantwortlichen Politiker in Österreich vorgehen werden. Ändert sich nichts, müssen viele Kunden auf absehbare Zeit weiterhin mit dem vorliebnehmen, was der Provider ihnen anbietet. Es bleibt zu hoffen, dass in der Novelle die Interessen der Kunden stärker berücksichtigt werden. <<